

## L 12 AS 1906/08

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

12

1. Instanz

SG Karlsruhe (BWB)

Aktenzeichen

S 9 AS 898/07

Datum

02.04.2007

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 12 AS 1906/08

Datum

26.06.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Die Wiederaufnahmeklage des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 2.4.2007 wird als unzulässig abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens.

Im Verfahren vor dem Sozialgericht Karlsruhe (SG) S 9 AS 898/07 hatte der Kläger, der mit seiner Ehefrau eine Bedarfsgemeinschaft bildet, beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm Leistungen nach dem SGB II zu gewähren. Das SG hat nach vorheriger Anhörung der Beteiligten durch Beschluss vom 2.4.2007 sich für örtlich unzuständig erklärt und das Verfahren an das örtlich zuständige Sozialgericht B. verwiesen. Die Bedarfsgemeinschaft habe nach der Überzeugung des Gerichts ihren Wohnsitz in B ... Dieser Beschluss sei gem. [§ 98 Satz 2 SGG](#) unanfechtbar.

Der Kläger hat zunächst in einem Schreiben an das SG hat vom 10.4.2007 die Begründung dieses Beschlusses als Farce bezeichnet, außerdem verstoße das SG gegen geltendes Recht, es sei also Rechtsbeugung.

Mit einem am 23.4.2008 beim Landessozialgericht (LSG) eingegangenen Schreiben vom 22.4.2008 hat der Kläger sodann die Wiederaufnahme (u. a.) des Verfahrens S 9 AS 898/07 beantragt. Er erhebe Restitutionsklage, weil es sich bei allen Entscheidungen um "Formelbescheide", nicht um "Nicht- bzw. Abhilfeentscheidungen" handele, denn in den Entscheidungen werde nicht auf seine Gründe eingegangen, damit werde gegen sein Grundrecht auf rechtliches Gehör verstoßen. Er beruft sich auf den Beschluss des OLG Thüringen vom 8.11.2001 - [7 W 203/01](#). Dieser Beschluss sei erst am 24.3.2008 in seinen Besitz gelangt, sodass er die Notfrist habe einhalten können. Er beantrage, die Entscheidung des SG aufzuheben und neu zu verhandeln.

Der Kläger stellt den Antrag,

den Beschluss des Sozialgericht Karlsruhe vom 2.4.2007 aufzuheben und das Verfahren vor dem SG fortzusetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Wiederaufnahme des Verfahrens abzulehnen.

Es seien keine Wiederaufnahmegründe ersichtlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Wiederaufnahmeklage des Klägers ist unzulässig.

Nach [§ 179 Abs. 1 SGG](#) kann ein rechtskräftig beendetetes Verfahren entsprechend den Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozessordnung (ZPO) wieder aufgenommen werden.

Nach [§ 578 Abs. 1 ZPO](#) kann die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens durch Nichtigkeitsklage oder durch Restitutionsklage erfolgen. Hier kommt nach Lage der Dinge die Restitutionsklage in Betracht, die der Kläger auch ausdrücklich genannt hat. Nach [§ 580 Nr. 7b ZPO](#) findet die Restitutionsklage (u. a.) statt, wenn die Partei eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen im den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Zuständig ist grundsätzlich das Gericht, das im ersten Rechtszug erkannt hat ([§ 584 ZPO](#)), in der Regel also das SG. Hier wäre für die Wiederaufnahme des Verfahrens das SG zuständig. Eine Verweisung nach [§ 98 SGG](#) an das sachlich zuständige SG kommt hier jedoch deswegen nicht in Betracht, weil auch das SG im Beschluss vom 2.4.2007 die Klage nicht abgewiesen, sondern den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Sozialgericht B. verwiesen hat. In diesem Fall ist die Wiederaufnahmeklage unzulässig, weil mit der Wiederaufnahmeklage nur Beschlüsse angefochten werden können, die auf einer Sachprüfung beruhen und die Instanz abschließen ([BSGE 23,30,31](#)). Dies ist hier nicht der Fall, weder beruht der Verweisungsbeschluss auf einer inhaltlichen Prüfung noch wird die erste Instanz der Sozialgerichtsbarkeit durch den Verweisungsbeschluss abgeschlossen. Im Hinblick auf den hier streitigen Verweisungsbeschluss wegen örtlicher Unzuständigkeit könnte ferner auch nicht durch irgendeine "andere Urkunde" eine dem Kläger günstigere Entscheidung herbeigeführt werden.

Eine nicht nur wegen instanzialer Unzuständigkeit, sondern insgesamt nicht statthafte Wiederaufnahmeklage ist vom Senat nicht an das SG zu verweisen, sondern als unzulässig abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2008-07-11